

Verwandtenunterstützungspflicht

Es wird festgestellt, dass bei der Überprüfung und Gewährung von Sozialhilfeleistungen bei den kommunalen Behörden eine wachsende Tendenz dafür besteht, bei den Verwandten der zu unterstützenden Person nach Familienmitgliedern zu suchen, welche in der Lage wären, finanzielle Unterstützung zu leisten.

Vorliegender Artikel hat zum Zweck, einen kurzen Überblick über den Begriff der Verwandtenunterstützungspflicht, welche auf den Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Nachfolgenden: ZGB) basiert, zu verschaffen.

1. Definitionen

Unter **Verwandtenunterstützungspflicht** wird die Pflicht verstanden, Verwandten der direkten Linie, welche ohne Unterstützung in Not geraten würden, zu helfen. Der Begriff **Not** bedeutet, dass jemand nicht in der Lage ist, für seine elementaren Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, obligatorische Krankenversicherung, etc.) aufzukommen.

Bei den Personen, welche zu dieser Unterstützung verpflichtet sind, handelt es sich um **die Verwandten in direkter** aufsteigender **Linie** (Vater und Mutter, Grosseltern, etc.) oder absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder, etc.), dies gemäss der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung (Art. 329 Abs. 1 ZGB), dass heisst, zuerst die Kinder und Enkelkinder, dann die Eltern und schliesslich die Grosseltern.

Die Verwandtenunterstützungspflicht gilt es von der **Unterhaltspflicht**, welche zwischen Ehegatten sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen oder sich noch in Ausbildung befindenden volljährigen Kindern besteht, zu unterscheiden.

Die Sozialhilfe obliegt dem Gemeinwesen und besteht darin, in Not geratene Menschen, welche über keine Unterstützung seitens Dritter verfügen, in finanzieller Hinsicht zu helfen.

2. Bedingungen

2.1 Subsidiarität

Die nahen Verwandten einer bedürftigen Person sind in Bezug auf das Gemeinwesen (Sozialhilfe) in prioritärer Weise verpflichtet, Hilfe zu leisten, dies sofern sie dazu in der Lage sind (vgl. nachfolgende Ziff. 2.2). In der Praxis leistet zunächst das Gemeinwesen die notwendige Hilfe an die bedürftige Person. Alsdann fordert sie von den unterstützungspflichtigen Personen die Rückerstattung der gewährten Leistungen. Es kann ebenfalls verlangt werden, dass inskünftig eine nah verwandte Person die notbedürftige Person unterstützt.

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist subsidiär zur Ehegattenunterhaltspflicht und der Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kinder sowie auch gegenüber den Sozialversicherungen (die Sozialversicherungen sind verpflichtet, eine Person, welche unfähig ist, für ihren Lebensunterhalt selber zu sorgen, sei es aufgrund ihres Alters (AHV), einer Behinderung (IV, Unfallversicherung) oder da sie keine Anstellung findet (Arbeitslosenkasse) zu unterstützen).

Anders gesagt, kommt die Verwandtenunterstützungspflicht nur dann zur Anwendung, wenn keine andere Unterstützungspflicht besteht und keine Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet werden.

2.2 Der Verwandtenunterstützungspflichtige

Eine Verwandtenunterstützung kann nur von solchen Verwandten der direkten Linie verlangt werden, welche über einen gewissen Wohlstand verfügen. Dieser wird sowohl gestützt auf die erzielten Einkommen als auch gestützt auf das Vermögen bestimmt. Es gilt diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass einzig das persönliche Vermögen des potentiellen Schuldners berücksichtigt werden kann, dies unter Ausschluss des Vermögens seines eventuellen Partners.

Ein Verwandter wird erst dann unterstützungspflichtig, wenn er **gemäss direkter Bundessteuer ein jährliches steuerbares Einkommen (welchem noch ein Anteil an Vermögen, welches gestützt auf eine relativ komplizierte Formel in Einkommen umgewandelt wird, hinzugerechnet wird) erzielt, welches mehr als CHF 120'000.– ausmacht** (CHF 180'000.– für Ehepaare), wobei es noch einen Betrag von CHF 20'000.– pro minderjähriges oder sich in Ausbildung befindliches Kind hinzuzuzählen gilt.

Sofern eine verwandte Person die vorangehenden Bedingungen erfüllt, können sie nur noch besondere Umstände von der Pflicht, den notbedürftigen Verwandten finanziell zu unterstützen, befreien (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Dies ist der Fall, wenn eine Unterstützung als unbillig erscheint, namentlich weil der Unterstützungsberechtigte seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Schuldner nicht erfüllt, oder wenn keinerlei familiäre Beziehung mehr besteht.

3. Steuern

Diejenigen Leistungen, welche die bedürftige Person als Unterstützung erhalten hat, sind nicht zu versteuern. Der Schuldner der Unterstützungsleistung kann den geleisteten Betrag von seinem Einkommen nicht in Abzug bringen, er kann höchstens von einem plafonierten Sozialabzug profitieren. Im Kanton Bern beträgt derselbe CHF 4'500.–, im Kanton Neuenburg CHF 3'000.–, im Kanton Solothurn CHF 2'000.– und für den Bund CHF 6'100.–.

4. Fazit

Die Fälle, in welchen notbedürftige Kinder (vor allem drogenabhängige) oder Eltern, welche nicht in der Lage sind, für die Kosten eines Heimes aufzukommen auf Unterstützung angewiesen sind, sind relativ häufig, was oftmals juristische Beratung erfordert, dies namentlich in Bezug auf die Bedarfsberechnung und die Überprüfung allfälliger Ausnahmen der Leistungspflicht oder betreffend steuerliche Aspekte.